



AZ.: 2022/Rie

Kottlingbrunn, 7. Juni 2022

Kundmachung

**der zur Einsichtnahme in die Wählerevidenz bestimmten Öffnungszeiten
(§ 5 Wählerevidenzgesetz 2018)**

Gemäß § 5 Wählerevidenzgesetz 2018 kann zu nachstehend angeführten Tagen und Zeiten Einsicht in die Wählerevidenz genommen werden:

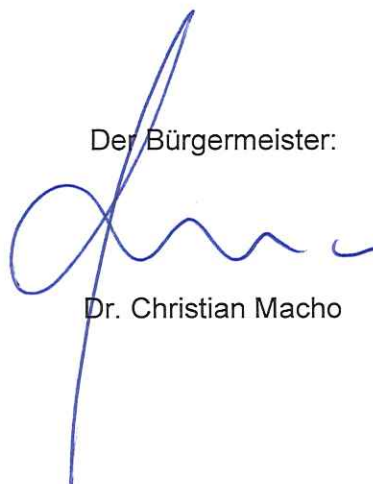
**Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr.**

Ort: Gemeindeamt der Marktgemeinde Kottlingbrunn, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn, Meldeamt.

Außerhalb der obgenannten Zeiten ist die Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich (Tel: 02252/7104 DW 160 oder DW 161, Fax: 02252/76104 DW 181 oder E-Mail: gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at).

Berichtigungsanträge im Sinne des § 6 Wählerevidenzgesetz 2018 können zu den obgenannten Zeiten persönlich bei folgender Amtsstelle eingebracht werden: Gemeindeamt der Marktgemeinde Kottlingbrunn, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn, Meldeamt, weiters per Fax: 02252/76104 DW 181 oder per E-Mail: gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at.

Der Bürgermeister:



Dr. Christian Macho

Angeschlagen am: 8. Juni 2022

Abgenommen am:

Auszug aus dem Wählerevidenzgesetz 2018:

Einsichtnahme in die Wählerevidenz

§ 5. (1) In die Wählerevidenz einer Gemeinde kann jedermann, der sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen will, bei der jeweiligen Gemeinde Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR hergestellten Papierausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung von § 1 Abs. 2 erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien können überdies aus der Wählerevidenz für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBI. I Nr. 2012/56, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften herstellen. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Gemeinde kann, wenn eine Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Wählerevidenz ausfolgen; in diesem Fall hat die Gemeinde einen Ausdruck der Wählerevidenz auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Die Ausfolgung einer grafischen Datei (z. B. PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig.

Berichtigungsanträge

§ 6. (1) Jeder Staatsbürger kann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse zur Wählerevidenz schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme einer zu erfassenden Person in die Wählerevidenz oder die Streichung einer nicht zu erfassenden Person aus dieser verlangen.

(2) Der Berichtigungsantrag ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Wählerevidenz eine Änderung begehrt wird.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich gestellt wird, für jeden Fall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Eintragung einer zu erfassenden Person zum Gegenstand, so hat der Antragsteller auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich zu erfassenden Person, soweit es sich nicht um einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer nicht zu erfassenden Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(5) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.